

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-BA-1470/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhmd
Telefon: 02742/9005-349 - www.noe.gv.at/datenschutz

| | | | |
|-------|---------------|-------------------------|------------|
| Bezug | Bearbeitung | 02742/9005 Durchwahl | Datum |
| | Perner Birgit | 34240 | 11.06.2026 |

Betrifft

TEDi Warenhandels GmbH; gewerbliche Betriebsanlage in 2334 Vösendorf/SCS, Galerie 33; Einzelhandel; Neuübernahme durch die TEDi Warenhandels GmbH - Abbau von nicht tragenden Trennwänden, Änderung der Möblierung sowie geringfügige Anpassung der technischen Ausstattung; Politische Gemeinde: Vösendorf, **vereinfachtes Verfahren**

KUNDMACHUNG

Die TEDi Warenhandels GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Neuübernahme durch die TEDi Warenhandels GmbH - Abbau von nicht tragenden Trennwänden, Änderung der Möblierung sowie geringfügige Anpassung der technischen Ausstattung, im Standort 2334 Vösendorf-Süd, Shopping City Süd, Galerie 33, Gemeinde Vösendorf, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **2. Juli 2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

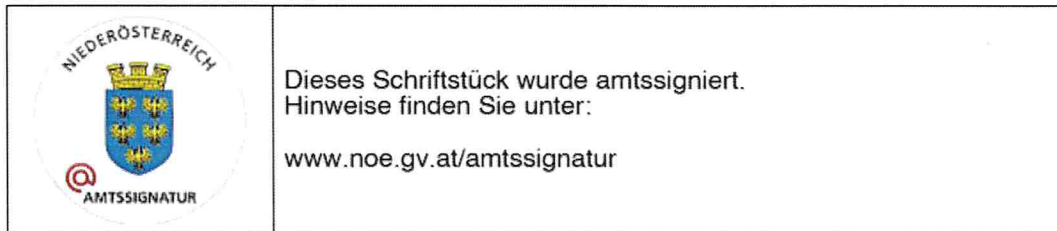
Erght an:

1. **Marktgemeinde Vösendorf, z. H. der Bürgermeisterin, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf mit dem Ersuchen,**
- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.

2. Liga Handelsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Europastraße 3, 5015 Salzburg
3. Shopping Center Planungs- und Entwicklungs GesmbH, Donaustadtstraße 1/6. OG, 1220 Wien
4. Shopping City Süd Erweiterungsbau Gesellschaft mbH & Co Anlagenvermietung KG, Donaustadtstraße 1/6. OG, 1220 Wien
5. Unibail-Rodamco Austria Verwaltungs GmbH, Shopping City Süd, Bürocenter B 4, 2331 Vösendorf

Für den Bezirkshauptmann

H o c h e g g e r, LL.M.



Marktgemeinde Vösendorf
2331 Vösendorf

angeschlagen am: 19.6.2026

abgenommen am: 09.07.2026

Die Bürgermeisterin:

